

Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

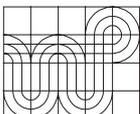
Flächennutzungsplan 2012

12. Änderung, „Flächen für Freiflächen-Solaranlagen“ – Gewann Spielberg Gemarkung Westerstetten

– VORENTWURF – Begründung

Stand: 31.05.2024

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@wick-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Planungsziele	3
2.	Zweck der Planung	3
2.1	Sonderbaufläche für Freiflächensolaranlagen	3
3.	Planungsgrundlagen	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Übergeordnete Planvorgaben	5
3.3	Wirksamer Flächennutzungsplan VG Dornstadt 2012	7
3.4	Aussagen des Landschaftsplans	7
4.	Übersicht der Fläche zur Planänderung	7
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.2	Flächenbezogene Prüfung von Standortanforderungen	7
4.3	Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte	10
4.4	Archäologische Denkmalpflege	11
4.5	Geologische- und Bodenhinweise	11
5.	Zusammenfassung	12

Anlagen:

- Planteil, Vorentwurf vom 31.05.2024
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung vom 31.05.2024

1. Anlass und Planungsziele

Mit der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft eine Teiländerung durchzuführen.

Mit der Planänderung soll den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele führt zu Flächenbedarfen für den Ausbau solarer Energiegewinnung. Die Realisierung von Freiflächensolaranlagen gewinnt an Dynamik; dieser soll mit einer weiteren Flächenausweisung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans nachgekommen werden.

2. Zweck der Planung

2.1 Sonderbaufläche für Freiflächensolaranlagen

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächen-Solaranlagen geschaffen.

Eine solche Ausweisung ist grundsätzlich notwendig, um über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Realisierung im Außenbereich überhaupt zu ermöglichen. Anders als für Windenergieanlagen (WEA) fehlt großflächigen, selbständigen Solar- und Photovoltaikanlagen in der Regel die Privilegierung nach § 35 BauGB.

Für Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen hat die Bundesregierung mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, eine Privilegierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (§ 35 Abs. 2 Nr. 8b BauGB) dort vorgesehen.

Auch aus Sicht der Landesregierung ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt und konkrete Ziele zur Energiewende formuliert. Es sind hierzu Maßnahmen zum Erreichen des Staatsziel Klimaschutz und -anpassung benannt.

Die Energiewende ist zwingend zur Reduktion der Emissionen mit dem Ziel der Treibhausneutralität 2040. Auf Gemeindeebene ist die Bereitstellung geeigneter Flächen durch lokale Akteure und deren planungsrechtliche Vorbereitung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitplanung möglich.

Der Flächennutzungsplan 2012 weist bereits Konzentrationszonen für Windenergieanlagen WEA mit Ausschlusswirkung für die sonstigen Flächen der Gemarkungen aus.

Vor dem Hintergrund der Energiewende einerseits sowie den Zielen des Baugesetzbuchs einer nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes andererseits, soll mit der Flächennutzungsplanänderung der Aspekt regenerativer Energienutzung erweitert werden. Die Ausweisung von Flächen für großflächige Freiflächensolaranlagen dient als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung.

Mit der 8. und 11. Änderung erfolgten bereits Flächendarstellungen auf den Gemeindeflächen Dornstadt (Gemarkungen Bollingen und Tomerdingen) und der Gemarkung Beimerstetten.

Für die Gemeinde Werkstetten erfolgten die Flächenausweisungen „Weilerweg“ (dort Fläche 7), „Jungholz“ (dort Fläche 8) und „Lützelbuch“ (dort Fläche 9).

Die vorliegende 12. Änderung umfasst folgende Fläche mit den Planungszielen der Freiflächensolaranlagen.

Freiflächensolaranlage Spielberg, Gemarkung Westerstetten, Flurstück Nr. 92
(Teilfläche)

3. Planungsgrundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. S. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Datengrundlagen

- Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt:
Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004 zzgl. FNP-Änderungen
- Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt:
Landschaftsplan Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten 2001 (Büro Schreiner, Stuttgart)
- Gemeinde Westerstetten:
Bebauungsplan “Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Spielberg“ – Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss, Stand vom 14.02.2023, gefertigt von Wassermüller Ulm GmbH Ingenieurbüro, Ulm

3.2 Übergeordnete Planvorgaben

3.2.1 Energieversorgung und Stromversorgung

3.2.1.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Die Landesplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. (4.2.2 (Z))

Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern. (4.2.3 (G))

Stromerzeugung

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. (4.2.5 (G))

3.2.1.2 Regionalplan Donau-Iller 1987

Die Regionalplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.

....

Vor allem soll angestrebt werden, ... den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen. (B X 1.1)

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden zur Energieversorgung im Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 folgende Grundsätze formuliert.

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

In der Begründung heißt es hierzu:

Der LEP Baden-Württemberg 2002 fordert in Plansatz 4.2.2 eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden Klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch in der Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist ein entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.

Bei diesem Ausbau sind auch die Folgewirkungen des Raumanpruchs der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können sich u. a. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf die Siedlungsentwicklung ergeben.

3.2.1.3 Entwicklungspolitische Vorgaben

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wesentlich gesteigert werden, mit dem Ziel der vollständigen Substitution fossiler Energieträger. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 hat der Gesetzgeber die Umsetzung seiner bisherigen klimapolitischen Ziele bereits gestärkt.

Mit dem EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65% erhöht werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021). Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird (§1 Abs. 3 EEG 2021).

Mit dem EEG 2023 soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien nochmals forciert werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift seit Mitte 2022 (29. Juli) der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang. So wird u.a. die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert.

3.2.1.4 Erweiterte Planungshinweiskarte der Regionalplanung

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial". Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des neuen Regionalplans zum Dezember 2023 entnommen.

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik-Nutzung dar. Die Fläche der 12. FNP-Änderung ist unter 4.2 hierauf geprüft.

3.2.1.5 Benachteiligte Gebiete nach EEG 2023:

Die Benachteiligten Gebiete nach Definition EEG sind insoweit relevant, als Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten als vergütungsfähige Flächen eröffnet. Nach Energieatlas Baden-Württemberg bzw. dem Kartendienst lel-web.de ist die Gemarkung Westerstetten als 'Gebiet vollständig benachteiligt nach EEG' dargestellt.

3.2.1.6 Resumée:

Die geplante Entwicklung zur Förderung der Gewinnung regenerativer Energien fügt sich inhaltlich und räumlich grundsätzlich in die Ziele der Raumordnung und gesetzlicher Rahmenbedingungen bezüglich einer ressourcenschonenden Entwicklung ein. In 4.2 ff. erfolgt eine weitergehende flächenbezogene Prüfung auf die Anforderungen.

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan VG Dornstadt 2012

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt (Flächennutzungsplan 2012), genehmigt am 13.10.2004, stellt das Teilgebiet der beabsichtigten Ausweisungen als Fläche für die Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Südlich der Planänderungsfläche befindet sich „Fläche 9 - Lützelbuch“ des geplanten 11. Änderungsverfahrens des FNP, welches diese als Sonderbaufläche darstellt.

3.4 Aussagen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten aus dem Jahr 2001 stellt den Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Weitergehende Restriktionen zur Flächenentwicklung ergeben sich aus dem Landschaftsplan nicht.

4. Übersicht der Fläche zur Planänderung

Fläche 1: Freiflächensolaranlage Spielberg, Westerstetten	
Lage:	Südlich von Westerstetten, südwestlich von Vorderdenkental
Flurstück:	Teile von Nr. 92
Größe:	ca. 6,0 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

4.1 Beschreibung des Vorhabens

4.1.1 Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen „Spielberg“

Der Standort südlich von Westerstetten liegt insgesamt auf benachteiligter Agrarfläche. Die Fläche für eine Freiflächensolaranlage liegt etwas abgesetzt südwestlich des Teilorts Vorderdenkental. Alle Flächenteile sind von der Landwirtschaft ausgeräumte, strukturarme Flächen.

4.2 Flächenbezogene Prüfung von Standortanforderungen

4.2.1 Flächenprüfung nach der erweiterten Planhinweiskarte

Aus der vom Verband Region Donau-Iller vorgelegte erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind die Flächen nach regionalplanexternen Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial". Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des neuen Regionalplans zum Dezember 2023 entnommen.

4.2.2 Flächenprüfung auf Grundlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Der Regionalplan Donau-Iller befindet sich in einer Gesamtfortschreibung. Mit der Genehmigung wird Mitte 2024 gerechnet, als Satzung wurde der Plan am 05.12.2023 beschlossen.

4.2.3 Übersicht der Flächenprüfung

Fläche FNP-Entwurf Zur 12. Änderung	Erweiterte Hinweiskarte Region Donau-Iller	Regionalplan zur Gesamtfortschreibung
Westerstetten, Spielberg	geringes Konfliktpotenzial	—

4.2.4 Resümee zu den regionalplanerischen Belangen:

Mit der Flächenausweisung wird dem dringenden Ausbau erneuerbarer Energie als Maßnahmen zum Klimaschutz Rechnung getragen. Für die Fläche liegen konkrete Pläne und Umsetzungsabsichten durch Vorhabenträger vor, so dass die Ausweisung der Fläche geeignet ist, die dringend erforderlich Energiewende zu unterstützen.

Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, muss der Ausbau an erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus ist bereits im EEG 2021/2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

4.2.5 Zukünftige Flächennutzung und Anlagenbeschreibung

Die Flächen innerhalb der Planbereiche werden als geplante Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Freiflächen-Solaranlage“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Anlagencharakteristik ist dem jeweiligen Vorhaben vorbehalten und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bezüglich der Gebietsfestsetzung und planungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Bei Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich in der Regel um aufgeständerte Photovoltaikmodule. Üblicherweise werden die Modulständer/-tische lediglich punktuell durch Rammpfosten aufgestellt. Eine Fundamentierung ist regelmäßig nicht erforderlich. Die Modulträger erlauben dabei die Aufstellung nach dem Geländeverlauf, mit wesentlichen Erdbewegungen zur Nivellierung der Flächen ist daher nicht zu rechnen. Der in Ab-

hängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand zwischen den Moduleinheiten gewährleistet unüberbaute Flächen, die mit entsprechender Vegetation angelegt werden können und gleichzeitig die Zugänglichkeit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. Flächenpflege darstellen. Innerhalb der Anlage wird voraussichtlich mindestens eine Trafostation angelegt.

Bei entsprechender Aufstellung nach Abstand und Bodenfreiheit sind sogenannte Agri-PV-Anlagen mit landwirtschaftlicher Ergänzungsnutzung möglich. Dies sollte standort- und vorhabenbezogen geprüft und favorisiert werden, da eine Doppelnutzung eine effiziente Flächennutzung darstellt.

Erforderliche Ausgleichflächen sollen standortbezogen konzipiert und umgesetzt werden, um innerhalb der Fläche eine grünordnerische und habitatfördernde Aufwertung zu erzielen.

Zum Schutz vor möglichen Beschädigungen wird in der Regel um das Vorhaben ein Zaun erstellt. Hierbei sind neben den Schutz- bzw. Sicherheitsaspekten auch Umweltbelange bzgl. einer Durchlässigkeit für Wildtiere zu berücksichtigen.

Zur Einspeisung des Stromertrags sind Erdleitungen zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Diese befinden sich außerhalb der FNP-Flächendarstellung und sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Realisierung der erforderlichen Leitungstrassen ist jeweils vom Vorhabenträger frühzeitig zu sichern.

4.2.6 Standortauswahl- und entscheidung

Bei der punktuellen Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um konkrete Vorhabenplanungen für die jeweiligen Standorte. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft möchten zur Energiewende durch Förderung regenerativer Energiegewinnung im Allgemeinen und hier über die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für Freiflächensolaranlagen im Besonderen beitragen. Die Flächenanforderungen zur Einspeise- und Fördergunst werden durch verschiedene bundes- und landesplanerische Vorgaben definiert, nach deren Kriterien die Flächenausweisung geprüft wurde. Seitens der Gemeinden besteht insbesondere in der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen ihrer Planungshoheit die aktive Unterstützung, die Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung von Freiflächensolaranlagen zu schaffen. Daher war für die Flächenauswahl ein ebenso wesentliches Kriterium die konkrete und absehbare Umsetzungsabsicht durch Vorhabenträger. Es ist für die Fläche eine zeitlich absehbare Umsetzung zu erwarten, die insbesondere auch in der parallelen verbindlichen Bauleitplanung erkennbar ist. Hierbei wurden die landschaftsräumlichen, ökologischen und landwirtschaftlichen Belange jeweils in der Bebauungsplanaufstellung durch den Umweltbericht konkret erfasst, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit der Flächenausweisung leisten die Gemeinden des Verwaltungsverbands einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiegewinnung.

Da die Flächenbelegung mit Freiflächensolaranlagen immer mit landschaftsräumlichen Auswirkungen und der zumindest teilweise Flächenentnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen verbunden ist, werden zukünftig eine Prüfung weiterer Kriterien und deren Wichtung unter- und gegeneinander zur Flächenauswahl diskutiert werden müssen.

Die plangegenständliche Fläche erfüllt die Kriterien der Privilegierung in der Bauleitplanung nicht.

4.2.7 Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft ist der Boden jedoch auf Grund der mittleren bis geringen Bodenfruchtbarkeit (LGRB) und Vorbehaltsflur I (nach Flurbilanz 2022) dementsprechend landbauwürdig.

4.3 Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte

4.3.1 Immissionsschutz

Der Planbereich hat gegenüber schutzwürdigen Nutzungen einen ausreichenden Abstand, so dass aus der geplanten Nutzung keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen, die negative Auswirkungen auf die Solarmodule haben können.

4.3.2 Naturschutz

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen zu ermitteln und zu bewerten; dies erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen wird im vorgeschlagenen Planbereich direkt an das geschützte Biotop „Hecken NW Eiselau“ angrenzen. Außerdem liegt die Fläche im Biotopverbund trockene Standorte, gefährdet diesen aber nicht und liegt ca. 800 m südlich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die bisher landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Erstellung der PV-Anlagen nicht versiegelt, so dass das Bodengefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

4.3.3 Artenschutz

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie z.B. Feldlerchen vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

4.3.4 Waldflächen

Die Fläche grenzt nicht an Waldflächen und ist auch nicht in der Nähe, daher sind keine Abstandsflächen von Relevanz.

4.3.5 Straßen

Der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotsstreifen zu überörtlich klassifizierten Straßen, insbesondere hier Landes- und Kreisstraßen, ist grundsätzlich zu berücksichtigen und trifft hier nicht zu.

4.3.6 Brand- und Katastrophenschutz

Die Zufahrt muss von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage gemäß VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.

Auf der Genehmigungsplanung ist für das Gelände ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

4.3.7 Bestehende Infrastrukturen

Im Geltungsbereich des Gesamtflächennutzungsplans befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen unterschiedlicher Träger beziehungsweise Versorgungsunternehmen. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen besteht Erkundungspflicht bei den Versorgungsunternehmen durch die Vorhabenträger einzelner Maßnahmen.

Innerhalb der in der 12. FNP-Änderung dargestellten Planbereiche wird auf Folgendes hingewiesen:

Verweis auf Starkstromleitung der Deutschen Bahn:

Der westliche Rand des Gebiets wird von einer Starkstromleitung der Deutschen Bahn tangiert.

Benötigte Anforderungen und Abstände von den Leitungen und Masten werden eingehalten. Es findet kein Eingriff in die Anlage bzw. deren Betrieb statt.

4.4 Archäologische Denkmalpflege

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Es sind jedoch im Planbereich keine Architektonischen Kulturdenkmäler betroffen.

4.5 Geologische- und Bodenhinweise

4.5.1 Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

4.5.2 Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Der vorübergehende Totalverlust der Bodenfunktion durch Versiegelung und Überbauung beschränkt sich auf Trafostation und Wechselrichter. Durch die Rammtechnik beim Bau der Anlage wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Mineralische Rohstoffe

Von der Planung wird ein nachgewiesenes Zementrohstoffvorkommen (Vorkommen-Nr.: L 7524-53, Bearbeitungsjahr: 2000) berührt.

Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt.

Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/ Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen"].

4.5.3 Grundwasser

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Auf die Lage der folgenden Planfläche im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Zusammenfassung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll durch die Ausweisung von Fläche für großflächige Freiflächen-Solaranlagen der Aspekt regenerativer Energienutzung als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in der vorbereitenden Bauleitplanung eingebracht werden.

Durch den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen kann eine klimaschädliche Energieproduktion ersetzt werden und damit weiteren Auswirkungen des Klimawandels entgegen gewirkt werden. Den Planungszielen zur planungsrechtlichen Vorbereitung von Potenzialflächen zur regenerativen Energiegewinnung wird von der Verwaltungsgemeinschaft hohe Priorität eingeräumt und in der Abwägung gegenüber anderen Belangen Vorrang eingeräumt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ansprüche an Landschaftsschutz und nachhaltiger Flächenentwicklung zu konkretisieren.

Der vorliegende Planungsstand ist um die Erkenntnisse aus der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zu ergänzen und zum Endstand fortzuschreiben.